

burg, sowie dem Marktflecken Hohenleuben die Berechtigten eine dem ermittelten ungefähren Werthe entsprechende Entschädigung, welche

in Vera	50	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
in Schleiz	20	„	—	„	—	„
in Lobenstein	100	„	—	„	—	„
in Hirschberg	90	„	—	„	—	„
in Saalburg	12	„	15	„	—	„
in Hohenleuben	50	„	—	„	—	„

beträgt und in vierprozentigen Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe gewährt wird.

### §. 3.

Die zu entschädigenden Braurechte werden für jeden der genannten Orte durch die vom Ministerium beauftragte Verwaltungsbehörde von Amtswegen ermittelt. Wenn dabei hinsichtlich einzelner Braurechte über deren Existenz oder die zur Entschädigung berechtigenden Voraussetzungen Differenzen sich ergeben, so sind selbige vor den Justizbehörden im Wege des summarischen Prozeßes zum Austrage zu bringen.

Die bei den amtlichen Ermittlungen etwa übersehen oder nicht berücksichtigten Entschädigungsansprüche verjähren am Schlusse des Jahres 1873, falls sie nicht bis dahin bei dem Ministerium schriftlich angemeldet werden.

### §. 4.

Der Lauf der Zinsen aus den Staatsschuldscheinen beginnt mit dem 1. Jan. 1873.

Die zur Verzinsung und allmählichen Tilgung erforderlichen Mittel haben die gedachten sechs Orte und zwar jeder für sich in der Weise aufzubringen, daß von Anfang 1873 ab von den Brauereien eine Zuschlagsabgabe von Vier Silbergroschen für den Centner Malzschrot entrichtet wird.

Ergiebt in einem Jahre diese Zuschlagsabgabe die vierprocentigen Zinsen und ein Procent als Amortisationsrente der gewährten Entschädigungskapitalien nicht, so hat die Gemeinde für den Fehlbetrag aufzukommen.

Die näheren Anordnungen erläßt das Ministerium.

### §. 5.

Die Verwahrung der Entschädigungskapitale erfolgt durch Vermittlung der Justizbehörde, welche dabei das Interesse etwaiger Realgläubiger nach Maßgabe der §§. 117 ff. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 wahrzunehmen und die erforderlichen Einträge im Grund- und Hypothekenbuche unentgeltlich zu bewirken hat.